



An die bayerischen HZV-Teilnehmer

München, 25.06.2019

**Wichtige Informationen zu Ihren HZV-Verträgen!
Einführung der HZV-Regelwerksprüfung ab dem Quartal 3/2019**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

im Rahmen der Teilnahme an den HZV-Verträgen kam es in der Vergangenheit und kommt es aktuell immer wieder zu rückwirkenden Abrechnungskorrekturen aufgrund von fehlerhaften Abrechnungen von Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) für Patienten, die an der Hausarztzentrierten Versorgung (HZV) teilnehmen.

Um diese rückwirkenden Abrechnungskorrekturen für Sie zu reduzieren, führt die KVB zusammen mit den Krankenkassen/-verbänden in Bayern und in Abstimmung mit dem Bayerischen Hausärzteverband ab Quartal 3/2019 die HZV-Regelwerksprüfung ein.

Gemäß den Bestimmungen der HZV-Verträge dürfen alle Leistungen, die Bestandteil der HZV-Ziffernkränze (Anhang 1 zur Anlage 3 der HZV-Verträge) sind, nicht gegenüber der KVB abgerechnet werden, da dies zu Doppel- oder Fehlabrechnungen führt:

- Bei „Fehlabrechnungen“ handelt es sich um Leistungen der HZV-Verträge, die fälschlicherweise über die KVB abgerechnet wurden, obwohl diese Bestandteil des Ziffernkränzes des HZV-Vertrages sind.
- Bei „Doppelabrechnungen“ handelt es sich um Leistungen der HZV-Verträge, die für einen Patienten innerhalb eines Quartales gleichzeitig sowohl im Rahmen der HZV als auch über die KVB abgerechnet wurden.

Sowohl Doppel- als auch Fehlabrechnungen können als „Nicht vertragskonforme Inanspruchnahme“ (NVI) zu einem Schaden der Krankenkasse führen. Sollte der Krankenkasse ein Schaden entstehen, so ist der Hausarzt laut den HZV-Verträgen verpflichtet, der Krankenkasse den durch fehlerhafte Abrechnung entstandenen Schaden zu ersetzen. Durch die HZV-Regelwerksprüfung sollen die rückwirkenden Abrechnungskorrekturen und zusätzlichen Kosten aus Doppel- und Fehlabrechnungen künftig deutlich reduziert werden. Für Sie als Vertragsteilnehmer wird spätes Nacharbeiten und Prüfen von Korrekturanforderungen enorm reduziert, es entstehen zeitnahe Korrekturmöglichkeiten für unbeabsichtigte Fehlabrechnungen.

Im Rahmen der HZV-Regelwerksprüfung prüft die KVB daher ab dem Quartal 3/2019 bei der KV-Quartalsabrechnung, ob Leistungen für HZV-Versicherte, die Bestandteil der HZV-Ziffernkränze sind, fälschlicherweise über die KVB abgerechnet wurden. Diese Leistungen werden von der KV-Abrechnung gestrichen und in der Richtigstellungsmitteilung des Honorarbescheids Ihnen gegenüber als abgelehnt ausgewiesen.

Sie haben die Möglichkeit, gegen die ausgewiesenen abgelehnten Leistungen Widerspruch gegenüber der KVB einzulegen. Es gelten hierbei die üblichen Regelungen zum Widerspruchsverfahren der KVB-Abrechnung.

Die KVB und der Bayerische Hausärzteverband werden gemeinsam FAQs entwerfen, aus welchen Sie die wichtigsten Antworten auf Ihre Fragen zur Umsetzung der HZV-Regelwerksprüfung entnehmen können. Die FAQs werden ständig ergänzt und gepflegt und auf der Homepage von KVB (<https://www.kvb.de/abrechnung/merkblaetter-abrechnung/> in der Rubrik Hausarztpraxen) und Bayerischem Hausärzteverband (<https://hzv.bhaev.de/index.php/hzv-in-der-praxis/abrechnung/regelwerkspruefung>) veröffentlicht.

Die HZV-Regelwerksprüfung soll den an der HZV teilnehmenden Ärzten die Sicherheit geben, dass die Abrechnungsdaten korrekt sind und keine, einige Jahre zurückreichenden nachträglichen Korrekturen zu befürchten sind.

Ab der Quartalsabrechnung 3/2019 können Sie von dieser Prozessvereinfachung für Praxen profitieren. Der zusätzliche Unterstützungsservice der KVB sorgt bereits frühzeitig für eine korrekte Abrechnung nach EBM und HZV-Vorgaben.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen



Dr. Wolfgang Krombholz
Vorsitzender des Vorstandes
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns



Dr. Markus Beier
Landesvorsitzender
Bayerischer Hausärzteverband